



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

RICHTLINIE (Beschluss) für die Förderung von Bienenvölkern

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten hat in seiner Sitzung vom 15. April 2015 unter Zahl 742-4/2/2015-Ze unter Bedachtnahme der Bestimmungen des § 2 lit. b und § 5 Kärntner Bienenwirtschaftsgesetz, K-BiWG, LGBl. Nr. 63/2007, beschlossen:

§ 1

Förderungsvoraussetzungen, Förderungswerber

- (1) Für die Inanspruchnahme von Förderungen im Sinne dieser Richtlinie kommen ausschließlich Bienenhalter in Betracht, deren Bienenstöcke im Gebiet der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zur Aufstellung gebracht werden.
- (2) Förderungswerber im Sinne dieser Richtlinie ist der Bienenhalter im Sinne des § 2 lit. b Kärntner Bienenwirtschaftsgesetz, K-BiWG LGBl. Nr. 63/2007 idgF.

§ 2 lit b K-BiWG: „Bienenhalter: welche über die besiedelten Bienenstöcke Verfügungsberechtigt sind; Verfügungsberechtigt ist derjenige, der im eigenen Namen über die Verwahrung und Beaufsichtigung der Bienenstöcke entscheidet.“

§ 2

Begründung des Förderungsanspruchs

- (1) Der Bienenhalter ist verpflichtet, dem Bürgermeister bis längstens 31. Mai jeden Jahres den Standort, die Anzahl und, sofern andere Bienenvölker als jene der Rasse „Carnica“ (Alpis mellifera carnica) gehalten werden, die Rasse der Bienenvölker bekannt zu geben, um einen Förderungsanspruch zu begründen.
- (2) Der Förderungsanspruch entsteht ausschließlich
 - a) bei einem Neuerwerb eines Bienenvolkes im Sinne des § 2 lit. e K-BiWG, LGBl. Nr. 63/2007, oder einer Bienenkönigin, bei Einbringung eines nicht älter als zwölf Monate alten Rechnungsbeleges vom jeweiligen Förderungswerber, oder
 - b) nach Beibringung einer durch den Landesverband für Bienenzucht in Kärnten unterfertigten Bestätigung über die Anzahl der zum Stichtag 1. Jänner jenes für die Förderungs ausschüttung Berücksichtigung findenden Jahres.

- (3) Der Antrag auf Förderung ist in schriftlicher Form mittels Verwendung eines durch die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zur Verfügung gestellten und vom Förderungswerber unterschriebenen Formulars einzubringen.

§ 2 lit. e K-BiWG: „Bienenolk: die Gesamtheit der in einem Bienenstock lebenden Bienen (Königin, Arbeiterinnen, Drohnen) mit ihrer Brut und ihren Waben;“

§ 3

Höhe der Förderung

- (1) Jedes neu erworbene Bienenolk, oder jede neu erworbene Bienenkönigin, wird bei Vorliegen der in § 2 dieser Richtlinie angeführten Erfordernisse mit 30 v.H. der tatsächlichen Anschaffungskosten gefördert.
- (2) Jedes bestehende Bienenolk wird bei Vorliegen der in § 2 dieser Richtlinie angeführten Erfordernisse nach Beibringung einer durch den Landesverband für Bienenzucht in Kärnten unterfertigten Bestätigung über die Anzahl der zum Stichtag 1. Jänner jenes für die Förderungsausschüttung Berücksichtigung findenden Jahres mit € 10,-- gefördert.
- (3) Die maximale Höhe der Förderung ist mit einem Betrag von € 300,-- pro Bienenhalter und Jahr festgesetzt.
- (4) Für das Jahr 2015 wird die in Abs. 2 angeführte Förderhöhe mit € 20,- und die in Abs. 3 festgelegte maximale Höhe der Förderung mit einem Betrag von € 600,-- festgesetzt.

§ 4

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Richtlinie tritt mit dem der Beschlussfassung durch den Gemeinderat folgenden Tag rückwirkend ab 01. Jänner 2015 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie des Gemeinderates vom 13. März 2013, Zahl 742-4/2013-Ze, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger